

## **Richtlinien zur Durchführung des § 10 der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) im Bereich der Kindertageseinrichtungen, der Kirchengemeinden und der gemeinnützigen Gesellschaften für Kindertageseinrichtungen im Bistum Trier**

Ausgehend von den Bestimmungen in § 10 KAVO werden folgende Durchführungsregelungen erlassen:

### **1. Qualifizierungsgespräch (§ 10 Absatz 4 KAVO)**

Der Dienstgeber lädt mindestens einmal im Jahr schriftlich zum Qualifizierungsgespräch ein.

### **2. Anordnung einer Qualifizierungsmaßnahme und Antragstellung (§ 10 Absatz 5 KAVO)**

2.1 Die Anordnung einer Qualifizierungsmaßnahme durch den Dienstgeber nach § 10 Absatz 5 Satz 1 KAVO erfolgt in Schriftform. Sie enthält auch die Kostenübernahmeerklärung des Dienstgebers. Eine Vorfinanzierung der Kosten durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter erfolgt nicht.

2.2 Für die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach § 10 Absatz 5 Satz 2 KAVO ist ein schriftlicher Antrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters nach Maßgabe eines ggf. beim Dienstgeber zu verwendenden Formulars erforderlich. Fahrtkosten werden über den Dienstweg abgerechnet. Im Einzelfall kann die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von einer Vorfinanzierung des Teilnehmerbeitrages entlastet werden.

### **3. Eigenbeitrag und Zuschuss**

3.1 Der Eigenbeitrag für Qualifizierungsmaßnahmen nach § 10 Absatz 5 Satz 2 KAVO, die auch für den Dienstgeber von hohem Nutzen sind, wird wie folgt festgelegt:

- 10 Euro pro Tag

3.2 Für eine von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter beantragte Qualifizierungsmaßnahme, die für den Dienstgeber von keinem hohen Nutzen ist, kann der Dienstgeber einen Zuschuss in Höhe von bis zu 13 Euro pro Tag zahlen.

### **4. Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften**

Neben den in § 10 Absatz 3 KAVO genannten Formen der Qualifizierung nehmen alle pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Arbeitsgemeinschaft teil.

4.1 Arbeitsgemeinschaften dienen der kollegialen, selbstorganisierten Fortbildung und fördern selbstbestimmtes Lernen. Zu den Formen selbstorganisierten Lernens innerhalb der Arbeitsgemeinschaften gehört auch die kollegiale Fortbildung im Team (Teamfortbildung) und die Fortbildung in themenbezogenen Arbeitskreisen mit pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus anderen Arbeitsgemeinschaften.

Die Arbeitsgemeinschaften ermöglichen den Erfahrungs- und Informationsaustausch von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Einrichtungen und die Bearbeitung selbst gewählter Themen. Sie tragen zur Entwicklung des beruflichen Selbstverständnisses bei und fördern darüber hinaus persönliche und gemeinschaftliche Kontakte. Die Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften erfordert die Bereitschaft und den Einsatz der pädagogischen Fachkräfte, an den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft aktiv mitzuwirken. Hierbei erfahren sie die Unterstützung von Träger und Leitung.

4.2 Die Arbeitsgemeinschaften dienen insbesondere

- der Reflexion der pädagogischen Arbeit in ihren unterschiedlichen Facetten;
- der Vertiefung des religionspädagogischen und theologischen Wissens, der Auseinandersetzung mit Glaubensfragen und der Konkretisierung des seelsorglichen und diakonischen Auftrags der Kirche sowie
- der Behandlung rechtlicher und verwaltungstechnischer Fragen.

4.3 Der Bischöfliche Generalvikar legt die Bezirke für die Arbeitsgemeinschaften fest. Das Bischöfliche Generalvikariat setzt sich hierzu nach Anhörung der betroffenen Leitung der Arbeitsgemeinschaften und der pastoralen Begleitung mit dem zuständigen Dechanten und der Fachberatung des Diözesan-Caritasverbandes für die Diözese Trier e.V. ins Benehmen.

4.4 Alle pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Trier sind Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft. Die Teilnahme ist für alle pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtend. Praktikantinnen kann die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften ermöglicht werden.

4.5 Die Arbeitsgemeinschaften kommen mindestens sechsmal und höchstens zehnmal im Jahr zusammen, in der Regel halbtägig. Die zur Verfügung stehende Zeit für die Arbeitsgemeinschaften kann bei Bedarf zusammengefasst werden (z.B. bei der Bildung von Interessen- oder Projektgruppen über ganze Tage). Ebenfalls können bei Bedarf die über die Mindestzahl von sechs hinausgehenden vier halben Tage im Rahmen des Haushaltsplanes des Trägers für Teamfortbildung und Fortbildung in themenbezogenen Arbeitskreisen (vgl. Nr. 7.1 dieses Papiers) genutzt werden. Die Treffen sollen so organisiert werden, dass die Einrichtungen nur in Ausnahmefällen geschlossen werden müssen.

4.6 Die Verantwortung für die Organisation der Arbeitsgemeinschaften liegt bei allen Kindertageseinrichtungen der Arbeitsgemeinschaft. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wählen eine Leiterin oder einen Leiter für drei Jahre. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den zuständigen Dechanten. Sie wird der Fachberatung mitgeteilt.

Aufgabe der Leiterin ist es, für die gemeinsame Planung und Durchführung der Zusammenkünfte Sorge zu tragen. Ein Organisationsteam unterstützt diese Arbeit. Die inhaltliche Vorbereitung und Gestaltung der einzelnen Treffen ist Aufgabe aller pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsgemeinschaft.

4.7 Der zuständige Dechant bestimmt auf Vorschlag der Dekanatskonferenz eine geeignete pastorale Begleiterin/einen geeigneten pastoralen Begleiter. Sie/ Er soll die Arbeitsgemeinschaft in ihren theologischen, pastoralen, spirituellen und religionspädagogischen Anliegen anregen und unterstützen.

4.8 Für die AG-Leitungen, die pastoralen Begleitungen und die Fachberatung findet mindestens einmal jährlich ein Erfahrungsaustausch statt. Dieser wird von der Fachberatung organisiert und moderiert.

4.9 Auf Antrag kann der zuständige Dechant den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nichtkatholischer Tageseinrichtungen die Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften gestatten.

### **5. Anbieter von Qualifizierungsmaßnahmen**

Der Caritasverband für die Diözese Trier e.V. hat seitens des Bistums den Auftrag, Qualifizierungsangebote für katholische Kindertageseinrichtungen vorzuhalten. Außerdem steht er allen katholischen Trägern zur Beratung in Qualifizierungsfragen zur Verfügung. Darüber hinaus können Qualifizierungsangebote anderer geeigneter Fortbildungsträger wahrgenommen werden.

### **6. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz**

Die Teilnahme an einer angeordneten oder genehmigten Qualifizierungsmaßnahme nach § 10 KAVO sowie die Mitarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft nach Ziffer 4 sind versicherte Tätigkeiten im Sinne des § 8 SGB VII. Zu den versicherten Tätigkeiten gehört auch das Zurücklegen des unmittelbaren Weges vom Wohnort zur Fortbildungsstätte.

Vorstehende Richtlinien treten zum 1. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Trier vom 19. Dezember 1995 (KA 1996 Nr. 9; HdR Nr. 651.1) sowie die Festsetzungen zu den Richtlinien für die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Trier vom 19. Dezember 1995 (KA 1996 Nr. 10), zuletzt geändert am 29. Oktober 2001 (KA 2001, Nr. 239), außer Kraft.

Trier, den 20. Oktober 2011

(Siegel)

Prälat *Dr. Georg Holkenbrink*  
Bischöflicher Generalvikar